

Beitrags- und Gebührenordnung

des

Hundesportverein Roßtal e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

§ 2 Aufnahmegebühr

§ 3 Arbeitsstunden

§ 4 Zahlweise

§ 5 Gebühren für Nichtmitglieder

§ 6 Inkrafttreten

Die in dieser Ordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

ERWACHSENE (über 18 Jahre) **80,00 €**

KINDER und JUGENDLICHE (10 bis 18 Jahre) **40,00 €**

FAMILIEN (Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften, sowie deren Kinder) Partner und Kinder von erwachsenen Mitgliedern zahlen jeweils die Hälfte der ordnungsgemäßen Beiträge

Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.

| | |
|--|-------------------|
| Eintritt innerhalb des 1. Quartals des Vereinsjahres | 4/4 Jahresbeitrag |
| Eintritt innerhalb des 2. Quartals des Vereinsjahres | 3/4 Jahresbeitrag |
| Eintritt innerhalb des 3. Quartals des Vereinsjahres | 2/4 Jahresbeitrag |
| Eintritt innerhalb des 4. Quartals des Vereinsjahres | 1/4 Jahresbeitrag |

Mit der Aufnahme in den Verein geht automatisch eine Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV) einher. Der BLV-Beitrag ist im oben genannten Mitgliedsbeitrag enthalten und wird vom HSV Roßtal e.V. abgeführt.

§ 2 Aufnahmegebühr

Entscheidet der Vorstand in Ausnahmefällen von der Probezeit (Schnuppermitgliedschaft) abzusehen, fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 € an.

§ 3 Arbeitsstunden

Jedes erwachsene Mitglied, mit Ausnahme von Personen die das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist verpflichtet, innerhalb eines Vereinsjahres acht Arbeitsstunden zu leisten.

Bei unterjährigem Eintritt wird die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden anteilweise gerechnet.

Angerechnet werden alle tatsächlich geleisteten Stunden zur Pflege des Vereins-eigentums und Mithilfe bei Veranstaltungen.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind 10,00 € zu entrichten.

Die Vorstandschaft, Trainer und Schnuppermitglieder sind von den Arbeitsstunden freigestellt. Dies gilt ebenso für Mitglieder, die das ganze Jahr nicht am Übungsbetrieb teilnehmen.

§ 4 Zahlweise

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Abgeltung der nicht geleisteten Arbeitsstunden werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Der wiederholte Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt am ersten Bankarbeitstag im März eines jeden Jahres.

Bei Zahlungsver säumnis von über sechs Monaten des jeweiligen Jahresbeitrags, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 5 Gebühren für Nichtmitglieder

Bevor Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt werden kann, ist eine Probezeit von sechs Monaten (Schnuppermitgliedschaft) zu absolvieren.

Die Gebühr für die Schnuppermitgliedschaft beträgt 80,00 €. Diese ist zu Beginn der Probezeit in bar zu entrichten.

Für Übungsstunden, die aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden können (Krankheit, Urlaub, L äufigkeit, o. ä.), erfolgt keine Rückerstattung.

Ausnahmen von dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind in begründeten Einzelfällen, nach Genehmigung durch den Vorstand, möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Mit Beschluss vom 27. Juni 2025 tritt diese Beitrags- und Gebührenordnung in Kraft.